

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren: Aufnahme des Eingriffs Schulterarthroskopie in den Besonderen Teil sowie Anpassungen im Allgemeinen und Besonderen Teil der Richtlinie**

Vom 22. November 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 beschlossen, die Richtlinie über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung gemäß § 27b Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren, Zm-RL) in der Fassung vom 21. September 2017 (BAnz AT 07.12.2018 B4), wie folgt zu ändern:

I. Der Allgemeine Teil wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Zweck der Richtlinie ist“ durch die Wörter „Zwecke der Richtlinie sind“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „im Besonderen Teil der Richtlinie“ durch die Wörter „im Besonderen Teil dieser Richtlinie“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 1 werden die Wörter „im Besonderen Teil der Richtlinie“ durch die Wörter „im Besonderen Teil dieser Richtlinie“ ersetzt.
- b) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„die Vermeidung medizinisch nicht notwendiger Indikationsstellungen bei planbaren Eingriffen und die Durchführung von medizinisch nicht gebotenen planbaren Eingriffen,“
- c) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„die Festlegung einer qualitativ hochwertigen Erbringung der Zweitmeinung durch definierte Anforderungen.“

3. In § 3 Absatz 1 werden nach den Wörtern „im Besonderen Teil“ die Wörter „dieser Richtlinie“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „im Besonderen Teil“ die Wörter „dieser Richtlinie“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „im Allgemeinen Teil“ die Wörter „dieser Richtlinie“ eingefügt und die Wörter „im Besonderen Teil der Richtlinie“ durch die Wörter „im Besonderen Teil dieser Richtlinie“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „in dieser Richtlinie“ gestrichen und nach den Wörtern „im Besonderen Teil“ die Wörter „dieser Richtlinie“ eingefügt.
5. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „aus dem Besonderen Teil der Richtlinie“ durch die Wörter „aus dem Besonderen Teil dieser Richtlinie“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „durch den oder durch die“ durch die Wörter „durch die oder durch den“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Besonderen Teil“ die Wörter „dieser Richtlinie“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 werden nach den Wörtern „die in § 27b Absatz 3 SGB V genannten“ die Wörter „Ärztinnen oder“ eingefügt.
    - bb. In Satz 3 wird das Wort „Ärzte“ durch die Wörter „Ärztinnen oder Ärzte“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die für den im Besonderen Teil“ durch die Wörter „die für die im Besonderen Teil“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „im Besonderen Teil der Richtlinie“ durch die Wörter „im Besonderen Teil dieser Richtlinie“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 und Absatz 6 wird das Wort „Antragsteller“ jeweils durch die Wörter „Antragstellerinnen und Antragsteller“ ersetzt.
8. In § 8 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „im Besonderen Teil der Richtlinie“ jeweils durch die Wörter „im Besonderen Teil dieser Richtlinie“ ersetzt.
9. In § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c wird das Wort „Themen“ durch die Angabe „-themen“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Besonderen Teils der Richtlinie“ durch die Wörter „des Besonderen Teils dieser Richtlinie“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Evaluation soll sich auf die Inanspruchnahmerate von Zweitmeinungen durch Patientinnen und Patienten, eine mögliche Veränderungsrate bei den im Besonderen Teil dieser Richtlinie aufgeführten Eingriffen, den Nutzen für die informierte Entscheidungsfindung sowie die Erreichung der im Allgemeinen Teil dieser Richtlinie benannten allgemeinen Ziele und der im Besonderen Teil dieser Richtlinie gegebenenfalls benannten speziellen Ziele beziehen.“

## II. Der Besondere Teil wird wie folgt geändert:

1. In dem Satz nach der Überschrift Besonderer Teil werden nach den Wörtern „In diesem Teil“ die Wörter „dieser Richtlinie“ eingefügt und die Wörter „des Allgemeinen Teils der Richtlinie“ durch die Wörter „des Allgemeinen Teils dieser Richtlinie“ ersetzt.
2. In § 2 Nummer 2 des Eingriff 1: Mandeloperationen (Tonsillektomie, Tonsillotomie) werden die Wörter „im Allgemeinen Teil der Richtlinie“ durch die Wörter „im Allgemeinen Teil dieser Richtlinie“ ersetzt.
3. Folgender Eingriff 3 wird angefügt:

„Eingriff 3: Arthroskopische Eingriffe an der Schulter

§ 1 Definition des geplanten Eingriffs

- (1) Der Eingriff umfasst Arthroskopien am Schultergelenk.
- (2) Gegenstand des Zweitmeinungsverfahrens ist die Indikationsstellung zu planbaren Arthroskopien am Schultergelenk.

§ 2 Eingriffsspezifische Anforderungen an den Zweitmeiner

Zur Erbringung der Zweitmeinung für den Eingriff sind Fachärztinnen oder Fachärzte folgender Fachrichtungen berechtigt:

Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie

Physikalische und Rehabilitative Medizin.“

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 22. November 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken